



Brüssel, den 27. Juni 2024  
(OR. en)

11673/24  
ADD 2

ECOFIN 771  
UEM 187  
FIN 636  
CADREFIN 115

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. Juni 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	SWD(2024) 164 final
Betr.:	ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN Analyse des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands Begleitunterlage zum Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10158/21 INIT; ST 10158/21 ADD 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2024) 164 final.

Anl.: SWD(2024) 164 final

11673/24 ADD 2

ECOFIN 1A

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 27.6.2024  
SWD(2024) 164 final

## ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

### Analyse des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands

*Begleitunterlage zum*

### Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10158/21 INIT; ST 10158/21 ADD 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands**

{COM(2024) 277 final}

DE

DE

# Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung .....	2
2.	Ziele der Änderung des Plans.....	3
3.	Zusammenfassung der Bewertung des Plans .....	7
3.1.	Umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage	7
3.2.	Verknüpfung mit den länderspezifischen Empfehlungen und dem Europäischen Semester .....	9
3.3.	Wachstumspotenzial, Schaffung von Arbeitsplätzen, wirtschaftliche, institutionelle und soziale Resilienz, europäische Säule sozialer Rechte, Abmilderung der Auswirkungen der Krise sowie sozialer und territorialer Zusammenhalt und Konvergenz .....	10
3.4.	Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“.....	10
3.5.	Ökologischer Wandel .....	11
3.6.	Digitaler Wandel .....	12
3.7.	Dauerhafte Wirkung des Plans.....	13
3.8.	Etappenziele, Zielwerte, Überwachung und Durchführung .....	13
3.9.	Kostenberechnung.....	14
3.10.	Kontrollen und Prüfungen .....	16
3.11.	Kohärenz .....	17
3.12.	REPowerEU .....	18
3.13.	Grenzüberschreitende oder länderübergreifende Dimension oder Wirkung .....	19
	ANHANG I: Verfolgung klimabezogener Ausgaben und digitale Markierung .....	21

## 1. ZUSAMMENFASSUNG

Technologische Veränderungen, hohe Energiepreise und geopolitische Spannungen wirken sich auf die deutsche Wirtschaft aus, während Fortschritte beim ökologischen Wandel und bei der Dekarbonisierung von entscheidender Bedeutung für nachhaltiges Wachstum bleiben. Angesichts dieser Herausforderungen legte Deutschland der Kommission am 30. April 2024 einen geänderten Aufbau- und Resilienzplan (ARP) einschließlich eines REPowerEU-Kapitels vor. Für die beantragten Änderungen seines ARP stützt sich Deutschland auf folgende Rechtsgrundlagen: Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 (im Folgenden „ARF-Verordnung“) wird die Kommission ersucht, einen Vorschlag zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vorzulegen, weil der Aufbau- und Resilienzplan Deutschlands aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen ist. Im Einklang mit Artikel 21c hat Deutschland in seinen Aufbau- und Resilienzplan ein REPowerEU-Kapitel aufgenommen und die Zuweisung des Betrags, der aus den Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem (EHS) und aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit zur Verfügung steht, für seine Finanzierung beantragt.

Die von Deutschland nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgelegten Änderungen betreffen acht Maßnahmen des Plans. Darüber hinaus wurden redaktionelle Fehler im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates berichtigt.

**Das von Deutschland vorgelegte REPowerEU-Kapitel enthält Maßnahmen zur Bewältigung der wichtigsten Herausforderungen im Energiebereich, mit denen Deutschland konfrontiert ist.** Die fünf vorgeschlagenen Maßnahmen umfassen zwei neue Reformen, zwei neue Investitionen sowie eine aufgestockte Investition. Die vorgeschlagenen neuen Reformen zielen darauf ab, die Nutzung von Windenergieanlagen an Land und auf See zu beschleunigen. Die vorgeschlagenen neuen Investitionen zielen darauf ab, die Ausbreitung des emissionsfreien Straßenverkehrs voranzutreiben, unter anderem durch die Förderung der für den Betrieb dieser Fahrzeuge erforderlichen Tank- und Ladeinfrastruktur, und die Planung und Genehmigung von Energieinfrastrukturprojekten durch eine digitale Ende-zu-Ende-Plattform zu beschleunigen. Ferner beinhaltet das Kapitel die Aufstockung einer bestehenden Investition in Einzelsanierungsmaßnahmen, die spezifischere Interventionen für einen größeren Anteil des Wohngebäudebestands mit Sanierungsbedarf ermöglichen.

**Auf der Grundlage der Bewertung der eingereichten Änderung und des REPowerEU-Kapitels erhält der geänderte Plan Deutschlands bei allen Kriterien eine Einstufung A; ausgenommen ist die Kostenberechnung, die eine Einstufung B erhält (unverändert gegenüber der Bewertung des ursprünglichen Plans).**

(1) Aus- gewogene Antwort	(2) Länder- spezifi- sche Empfehl- lungen	(3) Wachstum, Arbeits- plätze ...	(4) Grundsatz der Ver- meidung erheb- licher Beein- trächtig- ungen	(5) Umwelt- ziel	(6) Digitales Ziel	(7) Dauer- hafte Wirkung	(8) Etappen- ziele und Ziel- werte	(9) Kosten	(10) Kontroll- systeme	(11) Kohärenz	(12) REPowerEU	(13) Grenz- über- schrei- tend
A	A	A	A	A	A	A	A	B	A	A	A	A

## **2. ZIELE DER ÄNDERUNG DES PLANS**

### **2.1. Die wichtigsten neuen Herausforderungen**

**Die Änderung des deutschen ARP ist eine Reaktion auf Herausforderungen, die sich seit der Ausarbeitung des ursprünglichen Plans ergeben haben.** 2022 führte Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine zu einem Anstieg der Energie- und Rohstoffpreise in Deutschland und der EU insgesamt sowie zu einem stärkeren Bewusstsein für die notwendige Energieversorgungssicherheit und -autonomie. Wie im Länderbericht 2024<sup>1</sup> hervorgehoben, kann in der deutschen Wirtschaft zwar technisch gesehen eine Rezession vermieden werden, doch steht sie aufgrund der hohen Energiepreise sowie der angespannten Lage am Arbeitsmarkt vor Herausforderungen. In den Jahren 2022 und 2023 lag die Arbeitslosenquote bei rund 3,0 %, und die Bundesagentur für Arbeit ermittelte eine Rekordzahl von Stellenprofilen mit akutem Arbeitskräftemangel. Der Fachkräftemangel, insbesondere im IT-Sektor, stellt die Umsetzung des ursprünglichen ARP infrage. Des Weiteren wurde die Umsetzung bestimmter Maßnahmen auch durch Lieferkettenprobleme beeinträchtigt, vor allem im Bereich der Informationstechnologie. Darüber hinaus führte Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine zu wachsenden Sicherheitsbedenken. Folglich mussten die ursprünglich im Rahmen des ARP geplanten Projekte neu bewertet werden, um den gestiegenen Sicherheitsanforderungen gerecht zu werden. Vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen Deutschlands werden mit der vorgeschlagenen Überarbeitung seines ARP zwei Zwecke verfolgt: Aufnahme eines neuen REPowerEU-Kapitels in den ursprünglichen Plan und Änderung bestehender Maßnahmen im Einklang mit den Bestimmungen der ARF-Verordnung.

**Mit dem geänderten Aufbau- und Resilienzplan Deutschlands wird der ursprüngliche Plan gemäß Artikel 21c der ARF-Verordnung um ein REPowerEU-Kapitel ergänzt.** Um die REPowerEU-Ziele zu erreichen, enthält das Kapitel zwei neue Reformen, mit denen die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land und auf See beschleunigt werden sollen. Außerdem umfasst es zwei neue Investitionen, eine Investition in den Erwerb emissionsfreier Nutzfahrzeuge und eine weitere Investition in eine neue digitale Plattform für die Planung und Genehmigung von Wasserstoffinfrastruktur. Des Weiteren wird in dem Kapitel die Aufstockung einer bestehenden Investition dargelegt, mit der Sanierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden gefördert werden. Das REPowerEU-Kapitel wird den ökologischen Wandel in Deutschland weiter vorantreiben und dazu beitragen, die derzeitigen Herausforderungen zu bewältigen, insbesondere diejenigen, die für Deutschland in den Jahren 2022 und 2023 im Rahmen des Europäischen Semesters im Energiebereich ermittelt und empfohlen wurden.

**Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der ARF-Verordnung hat Deutschland die Änderung von sieben Maßnahmen mit objektiven Umständen begründet.** Diese Änderung ergibt sich aus der Notwendigkeit, dem Arbeitskräftemangel, insbesondere im IT-Sektor, Rechnung zu tragen. Zudem ist sie eine Reaktion auf die zunehmenden Sicherheitsbedenken im Zusammenhang mit Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine, die zur Neubewertung der ursprünglich geplanten Projekte für die Modernisierung der Bildungseinrichtungen der Bundeswehr geführt haben, um

---

<sup>1</sup> Europäische Kommission (2024), SWD(2024) 605.

den gestiegenen Sicherheitsanforderungen gerecht zu werden. Die Änderung ist zudem darauf zurückzuführen, dass aufgrund der verbesserten Lage auf dem Ausbildungsmarkt und der unerwarteten Ausbildungsförderung durch die Privatwirtschaft selbst wenig Bedarf an Unterstützungsprogrammen für Auszubildende besteht. Darüber hinaus sieht die Änderung auch eine bessere Alternative für eine Maßnahme zur Digitalisierungsreform sowie für das Gebäudesanierungsprogramm „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ vor, um die Herausforderung einer wirksameren Emissionsreduzierung im Bausektor auf breiterer Ebene anzugehen.

## 2.2. Überblick über die neuen und geänderten Komponenten

**Nachstehend sind die wichtigsten Elemente des geänderten ARP und des REPowerEU-Kapitels nach Komponenten aufgeschlüsselt aufgeführt:**

**Komponente 1.3** (Klimafreundliches Bauen und Sanieren): Zwei Maßnahmen sind von dem Änderungsvorschlag nach Artikel 21 betroffen. Bei der Maßnahme 1.3.1 „Weiterentwicklung des klimafreundlichen Bauens mit Holz“ wird der Zielwert 43 herabgesetzt, da manche Auftragnehmer unerwarteterweise nicht in der Lage waren, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Bei der Maßnahme 1.3.3 „CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierung: „Bundesförderung effiziente Gebäude – Innovationsförderung“ dient die Änderung hauptsächlich dem Hinzufügen von zwei Zielwerten (48A und 48B) aufgrund einer größeren Abdeckung des Gebäudebestands und schnellerer Einsparungen bei den Treibhausgasemissionen. Dies stellt eine bessere Alternative zur bisherigen Maßnahmenversion dar, weil ein wesentlich größerer Anteil des Wohngebäudebestands für die Förderung von Einzelmaßnahmen in Betracht kommt.

**Komponente 3.1** (Digitalisierung der Bildung): Die Maßnahme 3.1.4 „Modernisierung der Bildungseinrichtungen der Bundeswehr“ ist von dem Änderungsvorschlag nach Artikel 21 betroffen. Die Änderung besteht in der Verschiebung des Zeitplans für den Zielwert 85, insbesondere wegen der gestiegenen IT-Sicherheitsanforderungen aufgrund des russischen Angriffskriegs in der Ukraine.

**Komponente 4.1** (Stärkung der sozialen Teilhabe): Die Maßnahme 4.1.3 „Programm Ausbildungsplätze sichern“ ist von dem Änderungsvorschlag nach Artikel 21 betroffen. Dies ergibt sich aus den gesunkenen Ambitionen für den Zielwert 91 im Einklang mit einem Rückgang der Gesamtkosten aufgrund des unerwartet niedrigen Bedarfs an Fördermitteln für Auszubildende; Gründe dafür sind eine verbesserte Lage auf dem Ausbildungsmarkt und die unerwartete Ausbildungsförderung durch die Privatwirtschaft selbst.

**Komponente 5.1** (Stärkung eines pandemieresilienten Gesundheitssystems): Die Maßnahme 5.1.2 „Zukunftsprogramm Krankenhäuser“ ist von dem Änderungsvorschlag nach Artikel 21 betroffen. Der Zeitplan für den Zielwert 102 wird aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von IT-Dienstleistern und IT-Personal in Krankenhäusern verschoben.

**Komponente 6.1** (Moderne öffentliche Verwaltung): Drei Maßnahmen sind von dem Änderungsvorschlag nach Artikel 21 betroffen. Bei der Maßnahme 6.1.1 „Europäisches Identitätskosystem“ verzögert sich der Zeitplan für die Zielwerte 109 und 110 aufgrund einer vollständigen Überarbeitung des IT-Modells nach einem ersten negativen Test. Dadurch wurde die technische und organisatorische Grundlage des Programms an die deutsche Public-Key-

Infrastruktur (PKI) anstelle der ehemaligen SSI-Infrastruktur (Self-Sovereign Identity) angepasst, um ein widerstandsfähiges und vertrauenswürdiges eID-System in Deutschland zu gewährleisten, was letztendlich zu einer besseren Alternative führt. Bei der Maßnahme 6.1.2 „Verwaltungsdigitalisierung – Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)“ wird der Zielwert 113 geändert und der Zielwert 113A hinzugefügt, um die Verzögerung bei der geografischen Einführung von (regionalen) Diensten der Länder zu berücksichtigen, die auf den Mangel an IT-Dienstleistern zurückzuführen ist, der durch die Pandemie noch verschärft wurde. Bei der Maßnahme 6.1.3 „Verwaltungsdigitalisierung – Umsetzung der Registermodernisierung (Registermodernisierungsgesetz RegMoG)“ verzögert sich der Zielwert 115, und der Zielwert 116 wird geändert und verschoben, da sich die Veröffentlichung der Durchführungsverordnung zur Verordnung zum Single Digital Gateway verzögert. Ein weiterer wesentlicher Grund ist die Notwendigkeit, Infrastruktur für den Austausch von Überprüfungsdaten und den Austausch von Nachweisen zu entwickeln.

### **Komponente 7.1 (REPowerEU)**

Im Rahmen des REPowerEU-Kapitels und auf der Grundlage von Artikel 21c der ARF-Verordnung hat Deutschland Maßnahmen in Höhe von 2,3 Mrd. EUR an geschätzten Gesamtkosten für zwei neue Investitionen und die Aufstockung einer bestehenden Investition sowie zwei zusätzliche Reformen, die nicht mit Kosten im Rahmen des ARP verbunden sind, vorgeschlagen.

#### **Neue Reformen:**

**Windenergie-an-Land-Gesetz (7.1.4):** Das Ziel der Reform lautet, den Anteil erneuerbarer Energiequellen am deutschen Energiemix zu erhöhen. Die Reform umfasst mehrere Elemente, mit denen die Planungsverfahren und die Ausweisung von Gebieten für die Erzeugung von Windenergie beschleunigt werden sollen.

**Windenergie-auf-See-Gesetz (7.1.5):** Das Ziel der Reform lautet, den Anteil erneuerbarer Energiequellen am deutschen Energiemix zu erhöhen. Die Reform umfasst mehrere Elemente, darunter eine Neugestaltung des Ausschreibungsverfahrens und eine Beschleunigung der Verwaltungsverfahren.

#### **Neue Investitionen:**

**Förderprogramm für emissionsfreie leichte und schwere Nutzfahrzeuge und die zugehörige Infrastruktur (7.1.2):** Diese neue Investition zielt auf die Dekarbonisierung des Straßengüterverkehrs ab. Sie betrifft den Erwerb emissionsfreier Nutzfahrzeuge sowie die Einrichtung von elektrischen Ladestationen und Wasserstofftankstellen.

**Digitale Plattform zur Beschleunigung der Planung und Genehmigung (7.1.3):** Mit dieser neuen Investition soll eine Plattform auf der Grundlage künstlicher Intelligenz (KI) erstellt werden, um die Antrags- und Genehmigungsverfahren für den Aufbau eines Wasserstoff-Kernnetzes zu digitalisieren.

#### **Aufgestockte Investition:**

**Ausweitung der CO2-Gebäudesanierung: Bundesförderung für effiziente Gebäude (7.1.1):** Bei der Investition handelt es sich um eine Ausweitung der Maßnahme 1.3.3 durch gezielte

Einzelsanierungsmaßnahmen, um eine bessere Verwirklichung des Ziels einer energieeffizienten Sanierung von Wohngebäuden durch spezifischere Maßnahmen zu ermöglichen, die für einen größeren Anteil des Wohngebäudebestands mit Sanierungsbedarf gelten.

**Tabelle 1. Neue und geänderte Komponenten im ARP und damit verbundene Kosten<sup>2</sup>**

Komponente	Stand	Kosten (Mio. EUR)
1.1 Dekarbonisierung, insb. durch erneuerbaren Wasserstoff	Unverändert	3 708
1.2 Klimafreundliche Mobilität	Unverändert	7 149
1.3 Klimafreundliches Bauen und Sanieren	Geändert	4 167
2.1 Daten als Rohstoff der Zukunft	Unverändert	2 684
2.2 Digitalisierung der Wirtschaft	Unverändert	3 019
3.1 Digitalisierung der Bildung	Unverändert	1 206
4.1 Stärkung der Sozialen Teilhabe	Geändert	731
5.1 Stärkung eines pandemieresilienten Gesundheitssystems	Unverändert	4 275
6.1 Moderne öffentliche Verwaltung	Geändert	2 920
6.2 Abbau von Investitionshemmnnissen	Unverändert	42
7.1 REPowerEU	Neu	2 445
<b>GESAMT</b>		<b>32 344</b>

*Sonstige Elemente, die nicht unter die Bewertungskriterien fallen*

Die vorherige Beschreibung der Umsetzungs- und Überwachungsaspekte des Plans sowie der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit für alle, die aus der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (2021) 163<sup>3</sup> final hervorgeht, behält ihre Gültigkeit.

Die Vorschriften über staatliche Beihilfen und Wettbewerb gelten uneingeschränkt für die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten Maßnahmen. Über die staatlichen Stellen der Mitgliedstaaten bereitgestellte Unionsmittel wie die Mittel der Aufbau- und Resilienzfazilität werden zu staatlichen Mitteln und können staatliche Beihilfen darstellen. Wenn dies der Fall ist und staatliche Beihilfen vorliegen, müssen diese Maßnahmen notifiziert und von der Kommission genehmigt werden, bevor die Mitgliedstaaten die Beihilfe gewähren können, es sei denn, diese Maßnahmen fallen unter eine bestehende Beihilferegelung oder erfüllen die geltenden Bedingungen einer Gruppenfreistellungsverordnung, insbesondere der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen

---

<sup>2</sup> Die Tabelle zeigt die Nettokosten der Maßnahmen, die für die Kostenberechnung im Zusammenhang mit der ARF relevant sind.

<sup>3</sup> ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN, Analyse des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands, Begleitunterlage zum Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands {COM(2021) 163 final}.

von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV. Wenn staatliche Beihilfen vorliegen und dies notifiziert werden muss, ist der Mitgliedstaat gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV verpflichtet, die Kommission von staatlichen Beihilfemaßnahmen in Kenntnis zu setzen. In dieser Hinsicht kann die von Deutschland im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans durchgeführte Selbstbewertung mit Blick auf staatliche Beihilfen nicht als Notifizierung von staatlichen Beihilfen angesehen werden. Sofern Deutschland der Auffassung ist, dass eine bestimmte im Aufbau- und Resilienzplan enthaltene Maßnahme eine „De-minimis“-Beihilfe oder eine von der Notifizierungspflicht ausgenommene Beihilfe darstellt, obliegt es Deutschland, die vollständige Einhaltung der geltenden Vorschriften zu gewährleisten.

### **3. ZUSAMMENFASSUNG DER BEWERTUNG DES PLANS**

#### **3.1. Umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage**

**Der geänderte Plan Deutschlands zusammen mit dem REPowerEU-Kapitel enthält ein ausgewogenes Paket von Reformen und Investitionen, die zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union beitragen, indem auf die sechs Säulen von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 Bezug genommen wird.** Die Änderung des Plans zusammen mit dem REPowerEU-Kapitel hat keine Auswirkungen auf die Bewertung des Beitrags des Plans zu den verschiedenen Säulen, da Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen des ARP keine Auswirkungen auf die vorherige Bewertung der umfassenden und angemessen ausgewogenen Antwort des Plans auf die wirtschaftliche und soziale Lage und auf seinen angemessenen Beitrag zu allen sechs Säulen gemäß Artikel 3 der ARF-Verordnung haben, wie in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2021) 196 final dargelegt.

**Die Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel tragen zur Erreichung der Klima- und Energieziele der Union für 2030 und des EU-Ziels der Klimaneutralität bis 2050 bei.** Die vorgeschlagenen Maßnahmen zielen darauf ab, die interne und grenzüberschreitende Energieübertragung anzugehen, die Energieeffizienz von Gebäuden zu steigern, die Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff und anderen erneuerbaren Energiequellen sowie die Nutzung emissionsfreier Verkehrsmittel zu fördern. Die Umsetzung der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel dürfte insbesondere zu den in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b, d, e und f der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Zielen beitragen. Die neue Energieeffizienzinvestition ist besonders weitreichend, da mit dem erweiterten Teil der Maßnahme zusätzlich zu den Maßnahmen, die im Rahmen der Investition 1.3.3 aus nicht rückzahlbarer Unterstützung finanziert werden, 190 000 Einzelsanierungsmaßnahmen gefördert werden. Die Förderung des Erwerbs klimafreundlicher Nutzfahrzeuge und der damit verbundenen Tank- und Ladeinfrastruktur wird dazu beitragen, im Fahrzeugsektor den Markt für klimafreundliche Nutzfahrzeuge zu aktivieren oder auszubauen und so die Treibhausgas- und Schadstoffemissionen des Straßengüterverkehrs zu verringern. Die digitale Plattform zur Beschleunigung der Planung und Genehmigung von Wasserstoffprojekten wird die Bemühungen Deutschlands um den Aufbau einer leistungsstarken Wasserstoffnetzinfrastruktur voranbringen. Schließlich werden die beiden Reformen im Bereich der Windenergie an Land und auf See den Weg für eine stärkere Versorgung mit Windenergie in Deutschland ebnen.

## Abdeckung der sechs Säulen der Fazilität durch die geänderten Komponenten des deutschen Aufbau- und Resilienzplans

● = Die Investitionen und Reformen der Komponente tragen erheblich zur Säule bei. ○ = Die Komponente trägt zum Teil zur Säule bei.

Komponenten	Ökologischer Wandel	Digitaler Wandel	Intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum	Sozialer und territorialer Zusammenhalt	Gesundheit und wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz	Maßnahmen für die nächste Generation
1.1. Dekarbonisierung, insb. durch erneuerbaren Wasserstoff	●		●		○	
1.2. Klimafreundliche Mobilität	●		●			
1.3. Klimafreundliches Bauen und Sanieren	●		○	○		
2.1. Daten als Rohstoff der Zukunft	○	●	●		○	
2.2. Digitalisierung der Wirtschaft	○	●	○	○	○	○
3.1. Digitalisierung der Bildung		●	●	●	○	●
4.1. Stärkung der Sozialen Teilhabe		○	○	●		●
5.1. Stärkung eines pandemieresilienten Gesundheitssystems		●	●	○	●	
6.1. Moderne öffentliche Verwaltung		●	○	○	●	
6.2. Abbau von Investitionshemmisseen	○	○	○	●	○	○
7.1. REPowerEU	●	○	○	○		○

\*\*\*

Unter Berücksichtigung aller von Deutschland geplanten Reformen und Investitionen stellt der geänderte ARP des Landes nach wie vor weitgehend eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 der ARF-Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen und der Mittelzuweisung Deutschlands Rechnung getragen wird. Dies würde die Einstufung A nach dem Bewertungskriterium 2.1 in Anhang V der ARF-Verordnung rechtfertigen.

Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am Aufbau- und Resilienzplan Deutschlands haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die bisherige Bewertung (Einstufung A), wonach der

*Plan eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage darstellt und somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 der ARF-Verordnung genannten sechs Säulen leistet, wobei den spezifischen Herausforderungen und der Mittelzuweisung Deutschlands Rechnung getragen wird, wie in der vorherigen Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2021) 163 final) dargelegt.*

### **3.2. Verknüpfung mit den länderspezifischen Empfehlungen und dem Europäischen Semester**

Die Änderungen des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands bestätigen und verstärken die bisherige Bewertung, dass der ARP dazu beiträgt, alle oder einen wesentlichen Teil der an Deutschland gerichteten länderspezifischen Empfehlungen wirksam umzusetzen. Da der maximale finanzielle Beitrag für Deutschland nach oben korrigiert wurde, werden alle länderspezifischen Empfehlungen der Jahre 2022 und 2023 in der Gesamtbewertung berücksichtigt.

Der geänderte ARP enthält umfangreiche, sich gegenseitig ergänzende Reformen und Investitionen, die dazu beitragen, einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die der Rat in seinen länderspezifischen Empfehlungen an Deutschland im Rahmen des Europäischen Semesters aufgezeigt hatte, wirksam anzugehen. Dies gilt insbesondere für den Abbau von Investitionshemmisseien und die Modernisierung der öffentlichen Verwaltung sowie für Reformen und Investitionen zur Beschleunigung des ökologischen und digitalen Wandels. Ferner trägt der Plan zur Bewältigung der Herausforderungen in den Bereichen Bildung, Erwerbsbeteiligung, Besteuerung des Faktors Arbeit und Sozialpolitik bei. Diese Zusammensetzung wird durch den geänderten ARP nicht beeinflusst.

Die Hinzufügung des REPowerEU-Kapitels wird dazu beitragen, die Ambitionen des Plans in Bezug auf die einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen für die Energiewende zu stärken. Die Aufstockung des Programms zur Bundesförderung von Maßnahmen für energieeffiziente Gebäude durch REPowerEU trägt zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden bei, ermöglicht eine Diversifizierung der Energiequellen und steht im Einklang mit den länderspezifischen Empfehlungen 2022.4 und 2023.4, deren Schwerpunkt auf der Verringerung der Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen und der Verbesserung der Energieeffizienz liegt. Darüber hinaus steht die Förderung eines klimafreundlichen Güterverkehrs durch die Förderung des Erwerbs klimafreundlicher Nutzfahrzeuge und der damit verbundenen Tank- und Ladeinfrastruktur im Einklang mit der länderspezifischen Empfehlung 2023.4 zur Steigerung der Energieeffizienz im Verkehrssektor. Die Erleichterung geplanter Wasserstoffinfrastrukturprojekte durch eine digitale Plattform zur Beschleunigung der Planung und Genehmigung von Wasserstoffprojekten hilft bei der Bewältigung der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen 2022.4 und 2023.4 angesprochen wurden, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und die Energieversorgung und -lieferwege zu diversifizieren. Mit den beiden zusätzlichen Reformen im Rahmen von REPowerEU, die den Ausbau der Windenergie auf See und an Land betreffen, werden die in den länderspezifischen Empfehlungen 2022.4 und 2023.4 angesprochenen Probleme im Zusammenhang mit zeitaufwendigen und komplexen Genehmigungsverfahren als großen Hemmnissen angegangen, um die Nutzung erneuerbarer Energiequellen in Deutschland zu beschleunigen.

\*\*\*

*In Anbetracht der von Deutschland geplanten Reformen und Investitionen ist zu erwarten, dass der geänderte Aufbau- und Resilienzplan des Landes dazu beitragen wird, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen oder in anderen einschlägigen, von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen; der geänderte Aufbau- und Resilienzplan stellt außerdem eine angemessene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage Deutschlands dar. Dies würde die Einstufung A nach dem Kriterium 2.2 in Anhang V der ARF-Verordnung rechtfertigen.*

### **3.3. Wachstumspotenzial, Schaffung von Arbeitsplätzen, wirtschaftliche, institutionelle und soziale Resilienz, europäische Säule sozialer Rechte, Abmilderung der Auswirkungen der Krise sowie sozialer und territorialer Zusammenhalt und Konvergenz**

\*\*\*

*Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am Aufbau- und Resilienzplan Deutschlands haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die bisherige Bewertung (Einstufung A), und durch den geänderten Plan ändern sich weder dessen Auswirkungen auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Deutschlands noch der Beitrag zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche; auch die Auswirkungen auf die Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise ändern sich nicht, wodurch der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt und die Konvergenz in der Union gestärkt werden.*

### **3.4. Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“**

Der geänderte Aufbau- und Resilienzplan Deutschlands samt REPowerEU-Kapitel dürfte weiterhin sicherstellen, dass keine im Plan enthaltene Maßnahme die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Taxonomie-Verordnung erheblich beeinträchtigt.

Für den geänderten Plan wird die Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm – DNSH-Grundsatz) nach der Methode bewertet, die in den Technischen Leitlinien der Kommission für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität (2021/C 58/01) dargelegt wird. Dabei wird jede geänderte Reform bzw. Investition systematisch in zwei Stufen bewertet. Die Bewertung führt bei allen geänderten Maßnahmen zu dem Schluss, dass entweder kein Risiko erheblicher Beeinträchtigungen besteht oder, falls Risiken festgestellt wurden, diese bei eingehenderer Bewertung nicht mehr bestehen.

Die REPowerEU-Maßnahmen (z. B. in Bezug auf schwere Nutzfahrzeuge, Gebäudesanierungen, Investitionen in eine digitale Ende-zu-Ende-Plattform zur Beschleunigung der Planung und Genehmigung und zwei Reformen im Bereich der Windenergie) sind unter dem Gesichtspunkt des DNSH-Grundsatzes weitgehend unproblematisch, und keine davon erfordert eine DNSH-

Ausnahmeregelung. Im Bereich der Kreislaufwirtschaft enthält die DNSH-Selbstbewertung der erweiterten Gebäudesanierungsmaßnahme insbesondere Hinweise darauf, dass mindestens 70 % (nach Gewicht) der auf der Baustelle anfallenden ungefährlichen Bau- und Abbruchabfälle zur Wiederverwendung, zum Recycling und zur sonstigen stofflichen Verwertung aufbereitet werden, und die DNSH-Selbstbewertung für die Maßnahme für schwere Nutzfahrzeuge enthält Hinweise darauf, dass Begünstigte der nationalen Altfahrzeugverordnung und dem nationalen Batteriegesetz (*BattG*) unterliegen.

Wo nötig, wurden die Anforderungen der Prüfung auf Einhaltung des DNSH-Grundsatzes zum festen Bestandteil der Gestaltung einer Maßnahme gemacht und in einem Etappenziel oder Zielwert der betreffenden Maßnahme verankert. Dies gewährleistet, dass Auszahlungen für die jeweiligen Maßnahmen erst erfolgen können, wenn die Einhaltung des DNSH-Grundsatzes sichergestellt ist.

\*\*\*

*Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am Aufbau- und Resilienzplan Deutschlands haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die bisherige Bewertung (Einstufung A), sodass voraussichtlich keine der im Aufbau- und Resilienzplan Deutschlands vorgesehenen Reformen und Investitionsvorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 (Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“) führen wird, wie in der vorherigen SWD(2021) 163 final dargelegt.*

### **3.5. Ökologischer Wandel**

Alle Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel dürften erheblich zum ökologischen Wandel, einschließlich der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen sowie zur Erreichung der Klima- und Energieziele der Union für 2030 und der Klimaneutralität der EU bis 2050 beitragen.

Im Rahmen des REPowerEU-Kapitels sollte eine aufgestockte Investition erheblich zur Senkung des Primärenergieverbrauchs und zu höheren Energieeinsparungen in vielen öffentlichen und privaten Gebäuden und Unternehmen beitragen. Eine der Investitionen sollte einen klimafreundlichen Güterverkehr fördern, der eine deutliche Verringerung der Emissionen bewirkt, indem Anreize für die Einführung elektrisch angetriebener Fahrzeuge geschaffen werden und die notwendige Infrastrukturentwicklung unterstützt wird, und eine weitere Investition sollte geplante Wasserstoffinfrastrukturprojekte erleichtern. Dies alles steht im Zusammenhang mit nationalen Strategien für erneuerbare Energien und Wasserstoff, um den Anteil von Strom aus erneuerbaren Quellen und grünem Wasserstoff zu erhöhen. Der Ausbau der Windenergie, sowohl auf See als auch an Land, wird durch zwei Reformen weiterverfolgt, um die Abhängigkeit von Einfuhren fossiler Brennstoffe zu verringern und die Fortschritte auf dem Weg zur Klimaneutralität zu beschleunigen. Es werden Gesetzesreformen vorgeschlagen, um Genehmigungsverfahren zu straffen und auf diese Weise eine nachhaltige und verantwortungsvolle Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu gewährleisten. Darüber hinaus stärken die Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel die Elemente für den ökologischen Wandel im ursprünglichen Plan. So könnten beispielsweise Wasserstoffinfrastrukturprojekte des ursprünglichen Plans (Komponente 1.1) durch die digitale

Genehmigungsplattform, die mit dem REPowerEU-Kapitel hinzugefügt wird, beschleunigt werden.

Alle neuen oder geänderten Maßnahmen dürften langfristige Auswirkungen haben.

#### *Klimaziel*

Auf der Grundlage der für das Unterkriterium 5b vorgesehenen Bewertungsleitlinien machen die Maßnahmen des geänderten ARP (einschließlich REPowerEU-Kapitel), mit denen die Klimaschutzziele unterstützt werden, 49,5 % des maximalen finanziellen Beitrags des Plans aus (d. h. mehr als die erforderlichen 37 %), wobei die in Anhang VI der ARF-Verordnung dargelegte Methodik zur Verfolgung von Klimamaßnahmen herangezogen wurde. Die Komponenten 1.1 (Dekarbonisierung insb. durch erneuerbaren Wasserstoff), 1.2 (Klimafreundliche Mobilität) und 1.3 (Klimafreundliches Bauen und Sanieren) leisten einen besonders wichtigen Beitrag zum Klimaziel.

Darüber hinaus machen die im REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele 48,7 % des REPowerEU-Kapitels aus, wobei die in Anhang VI der ARF-Verordnung dargelegte Methodik für die Verfolgung klimabezogener Ausgaben herangezogen wurde.

\*\*\*

*Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am Aufbau- und Resilienzplan Deutschlands haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die bisherige Bewertung (Einstufung A) für den Beitrag des Plans zum ökologischen Wandel und zum Klimaziel, wie in der vorherigen SWD(2021) 163 final dargelegt.*

#### **3.6. Digitaler Wandel**

Nach der in Anhang VII der ARF-Verordnung dargelegten Methodik macht der Beitrag zu den Digitalisierungszielen 47,5 % des maximalen finanziellen Beitrags des geänderten Plans (ohne REPowerEU-Kapitel) aus, was nach wie vor deutlich über dem erforderlichen Mindestwert von 20 % liegt. Die vorgeschlagenen Änderungen des ursprünglichen Plans führen zu einem leichten Rückgang des Prozentsatzes der Gesamtzuweisung des ARP zur Unterstützung der Digitalisierungsziele von 48,1 % auf 47,5 %, insbesondere aufgrund der niedrigeren Gesamtzuweisung für die Unterstützung von Auszubildenden. Der Beitrag zum digitalen Wandel stammt weiterhin aus x Komponenten des Plans.

\*\*\*

*Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands haben keine Auswirkungen auf die vorherige Bewertung (Einstufung A) für den Beitrag des Plans zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen, und es wurde sichergestellt, dass mindestens 20 % der Gesamtzuweisung (ohne die Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel) zur Unterstützung der Digitalisierungsziele beitragen, wie in SWD(2021) 163 final dargelegt.*

### **3.7. Dauerhafte Wirkung des Plans**

Der geänderte Aufbau- und Resilienzplan enthält im Rahmen des REPowerEU-Kapitels neue Maßnahmen, die zusätzlich zu den bestehenden Maßnahmen dauerhafte positive Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft haben und ihren ökologischen Wandel vorantreiben dürften. Die REPowerEU-Maßnahmen dürften zum ökologischen Wandel beitragen, indem sie die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen allgemein verringern, die Energieeinsparungen in vielen öffentlichen und privaten Gebäuden und Unternehmen steigern und somit zu einem energieeffizienteren Gebäudebestand beitragen, einen klimafreundlichen Güterverkehr fördern und dadurch zu einem klimafreundlicheren Fahrzeugbestand beitragen, geplante Wasserstoffinfrastrukturprojekte erleichtern und den Weg für den weiteren Ausbau von Windenergie auf See und an Land ebnen.

\*\*\*

*Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am Aufbau- und Resilienzplan Deutschlands haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die bisherige Bewertung (Einstufung A) für die dauerhafte Wirkung der von Deutschland vorgeschlagenen Maßnahmen, wie in der vorherigen SWD(2021) 163 dargelegt.*

### **3.8. Etappenziele, Zielwerte, Überwachung und Durchführung**

**Die ursprüngliche Bewertung hinsichtlich der Sicherstellung einer wirksamen Überwachung und Durchführung des ARP bleibt im Wesentlichen unverändert.** Das bestehende Überwachungs- und Kontrollsysteem für den aktualisierten deutschen ARP ermöglicht eine angemessene Überwachung der Durchführung des Plans. Die mit der Durchführung und Überwachung des ARP und der Berichterstattung darüber betraute Struktur ist nach wie vor vorhanden, und die Koordinierungsstelle im Bundesministerium der Finanzen sowie die Fachministerien verfügen weiterhin über eindeutig zugewiesene Verantwortlichkeiten und angemessene Strukturen für die Durchführung des Plans, die Überwachung und die Berichterstattung. Die von Deutschland vorgeschlagenen allgemeinen Vorkehrungen für die Organisation der Umsetzung der Reformen und Investitionen sind nach wie vor glaubhaft. Die Etappenziele und Zielwerte, die die neuen und geänderten Maßnahmen begleiten, sind klar, und die für diese Etappenziele und Zielwerte vorgeschlagenen Indikatoren sind relevant, akzeptabel und robust.

Gleichzeitig stellte die Kommission bei ihrer Prüfung zum Schutz der finanziellen Interessen der Union (PFIU) Mängel in Bezug auf die Personalausstattung der Koordinierungsstelle fest und merkte an, dass die Koordinierungsstelle selbst dann, wenn sie einen Überblick über die Durchführung der Maßnahmen erstellt hat, nach wie vor Schwierigkeiten hat, die Tätigkeiten der Durchführungsstellen sowie möglicherweise neu auftretende Risiken oder Hindernisse im Zusammenhang mit den einzelnen Maßnahmen engmaschig zu überwachen und zu kontrollieren.

\*\*\*

*Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am Aufbau- und Resilienzplan Deutschlands haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die bisherige Bewertung (Einstufung A), und der*

*geänderte Plan ändert nichts an der Angemessenheit der von Deutschland vorgeschlagenen Vorkehrungen zur Gewährleistung einer wirksamen Überwachung und Durchführung des Plans.*

### **3.9. Kostenberechnung**

**Deutschland übermittelte detaillierte Informationen zu den geschätzten Kosten der im aktuellen ARP vorgesehenen Maßnahmen, die von Kostenänderungen betroffen sind, sowie zu den neuen Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel, die Kosten verursachen.** Deutschland übermittelte detaillierte Kosteninformationen zu den Maßnahmen des aktuellen ARP, deren Änderungen zu einer neuen Kostenbewertung führten, sowie zu den aufgestockten oder neuen Investitionen im REPowerEU-Kapitel. Die beiden im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Reformen umfassen keine förderfähigen Kosten im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität. Die geschätzten Kosten der geänderten und neuen Maßnahmen sind angemessen und entsprechen der Beschaffenheit und Art der geplanten Investitionen. Die meisten Berechnungen werden deutlich erläutert und durch Belege gut begründet, sodass die verwendete Methode ermittelt werden kann.

Die Bewertung der Kostenschätzungen und der zugehörigen Belege zeigt, dass die meisten Kosten der neuen Maßnahmen und der bestehenden Maßnahmen, deren Änderungen zu einer neuen Kostenbewertung führten, gut begründet, angemessen und plausibel sind. Keine der bewerteten Maßnahmen umfasst Kosten, die durch bestehende oder geplante EU-Finanzierung gedeckt werden, und die Kosten entsprechen den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen. Darüber hinaus sind die Änderungen der Kostenschätzungen für die anderen geänderten Maßnahmen gerechtfertigt und verhältnismäßig und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

#### *Angemessene Kosten*

Deutschland fügte seinen Kostenschätzungen Istdaten und Nachweise für die Schätzungen der Kosten je Einheit sowie eine angemessene Erläuterung der Berechnungsmethode bei. Insgesamt bieten die von Deutschland zur Schätzung der Kosten der neuen Maßnahmen und der bestehenden Maßnahmen, deren Änderungen zu einer neuen Kostenbewertung führten, verwendeten Annahmen eine angemessene Erklärung für die wichtigsten Kostenfaktoren der Maßnahmen. Die Berechnungen sind in der Regel klar formuliert und ermöglichen die Ermittlung der verwendeten Methode.

Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen neuen Maßnahmen und die bestehenden Maßnahmen, deren Änderungen zu einer neuen Kostenbewertung führten, entsprechen den in der ARF-Verordnung festgelegten Kriterien für die Förderfähigkeit. Alle Kosten entstehen für Reformen und Investitionen nach Februar 2020 und nach Februar 2022 für die Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel.

Die Angemessenheit der Kosten der anderen geänderten Maßnahmen hat sich gegenüber der ursprünglichen Bewertung dieser Maßnahmen nicht verringert, da die Änderungen der Kostenschätzungen für alle Maßnahmen hinreichend begründet und verhältnismäßig sind. Im Falle von Maßnahmen, die nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 aus Kostengründen

geändert werden, wurden ausreichende Informationen vorgelegt, um die objektiven Umstände und die Verhältnismäßigkeit der Änderungen der Kostenschätzungen oder des damit verbundenen Zielwerts zu begründen. In diesem Zusammenhang wurde die Angemessenheit der Kostenschätzungen unter Berücksichtigung der neuen Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel und der geänderten Maßnahmen in mittlerem Maße festgestellt.

#### *Plausible Kosten*

Der Betrag der geschätzten Kosten für die neuen Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel und die bestehenden Maßnahmen, deren Änderungen zu einer neuen Kostenbewertung führten, entspricht der Beschaffenheit und Art der geplanten Reformen und Investitionen. Für die meisten dieser Maßnahmen legte Deutschland Belege und Links zu Online-Quellen vor, um die Kostenschätzungen zu untermauern.

Die meisten der geschätzten Kosten der neuen Maßnahmen und der beiden Maßnahmen, bei denen die Ebene der vorgeschriebenen Umsetzung geändert wurde, entsprechen der Beschaffenheit und Art der geplanten Investitionen. Insgesamt werden die Kostenschätzungen für die neue Maßnahme und die Maßnahmen, bei denen die Ebene der vorgeschriebenen Umsetzung erhöht wurde, als plausibel bewertet. Die Plausibilität der Kosten der anderen geänderten Maßnahmen hat sich gegenüber der ursprünglichen Bewertung dieser Maßnahmen nicht verringert, da die Änderungen der Kostenschätzungen für alle Maßnahmen hinreichend begründet und verhältnismäßig sind. Es wurden ausreichende Informationen vorgelegt, um die objektiven Umstände und die Verhältnismäßigkeit der Änderungen der Kostenschätzungen oder des damit verbundenen Zielwerts zu begründen.

#### *Keine Doppelfinanzierung durch die Union*

Deutschland hat darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität zu tragenden Kosten nicht aus anderen Finanzierungsquellen der Union finanziert werden sollen. Darüber hinaus wurden die Vorkehrungen zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Doppelfinanzierungen durch die Änderung des Plans nicht umgestaltet.

#### *Angemessenheit der Kosten und Kosteneffizienz*

Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP stehen mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang und entsprechen den erwarteten nationalen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen. Mit dem aktualisierten ARP einschließlich der neuen Investitionen, der neuen Reformen und der geänderten Maßnahmen wird voraussichtlich ein wesentlicher Teil der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen benannt wurden, wirksam angegangen. Insbesondere die verstärkten Anstrengungen bei der Gebäudesanierung und ganz allgemein das REPowerEU-Kapitel dürften dazu beitragen, die Ambitionen des ARP in Bezug auf die einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen im Bereich Energie und ökologischer Wandel zu stärken.

\*\*\*

*Die von Deutschland vorgelegte Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des geänderten Aufbau- und Resilienzplans ist in mittlerem Maße angemessen und plausibel, steht im Einklang*

*mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten nationalen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.*

*Deutschland hat ausreichende Informationen und Nachweise dafür vorgelegt, dass der Betrag der geschätzten Kosten der Reformen und Investitionen des im Rahmen der Fazilität zu finanzierenden geänderten Aufbau- und Resilienzplans nicht durch eine bereits existierende oder geplante Finanzierung durch die Union gedeckt ist.*

*Dies würde die Einstufung B nach dem Bewertungskriterium 2.9 in Anhang V der ARF-Verordnung rechtfertigen.*

### **3.10. Kontrollen und Prüfungen**

In der vorherigen Bewertung der Angemessenheit der von Deutschland im ARP dargelegten Kontroll- und Prüfungsvorkehrungen zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten bei der Verwendung der im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mittel, einschließlich der Vorkehrungen, durch die eine Doppelfinanzierung durch die Fazilität und durch andere Unionsprogramme verhindert werden soll, war der Schluss gezogen worden, dass diese Vorkehrungen angemessen sind. Dies rechtfertigte die Einstufung A gemäß dem Bewertungskriterium 2.10 in Anhang V der ARF-Verordnung.

Die Änderungen des ursprünglichen Plans als solche haben keinen Einfluss auf die ursprüngliche Bewertung. Im Kontext der Änderung des deutschen Aufbau- und Resilienzplans muss dessen Prüf- und Kontrollsysteem jedoch auf der Grundlage des Kriteriums 2.10 in Anhang V der ARF-Verordnung neu bewertet werden.

#### *Robustheit des internen Kontrollsystems und Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten*

Die ursprüngliche Bewertung, in der festgestellt wurde, dass das interne Kontrollsysteem robust ist, mit einer klaren Verteilung der Rollen und Zuständigkeiten, und dass die Stellen in ihrer Funktionsweise unabhängig sind, bleibt unverändert.

#### *Angemessenheit der Kontrollsysteme und anderer einschlägiger Vorkehrungen*

Die ursprüngliche Bewertung der Angemessenheit der Kontrollsysteme und anderer einschlägiger Vorkehrungen bleibt weitgehend unverändert.

#### *Angemessenheit der Vorkehrungen zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung durch die EU*

Die ursprüngliche Bewertung der Angemessenheit der Kontrollsysteme und anderer einschlägiger Vorkehrungen bleibt weitgehend unverändert.

#### *Rechtliche Befugnis und Verwaltungskapazität der Kontrollfunktion*

Die ursprüngliche Bewertung der Angemessenheit der Kontrollsysteme und anderer einschlägiger Vorkehrungen bleibt weitgehend unverändert.

## **Schlussfolgerung**

Das Kapitel des Plans über Prüfungen und Kontrollen und die bereitgestellten zusätzlichen Informationen vermitteln eine recht vollständige Beschreibung der Vorkehrungen, die für die Durchführung und Kontrolle des ARP Deutschlands getroffen wurden. Das Kapitel enthält Einzelheiten zu allen Rechtsträgern und bietet hinreichende Gewähr dafür, dass eine solide Struktur für die Überwachung, Durchführung und Kontrolle der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zugewiesenen Mittel besteht.

\*\*\*

*Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am Aufbau- und Resilienzplan Deutschlands haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die bisherige Bewertung (Einstufung A), und der geänderte Plan ändert nichts an der Angemessenheit der von Deutschland vorgeschlagenen Kontroll- und Prüfungsvorkehrungen.*

### **3.11. Kohärenz**

**Der von Deutschland vorgelegte geänderte ARP gliedert sich in zehn kohärente Komponenten zur Förderung der gemeinsamen Ziele, die Erholung der deutschen Wirtschaft zu stimulieren und langfristige strukturelle Herausforderungen anzugehen, die sich während der Krise verschärft haben.** Darüber hinaus sind die Investitionen und Reformen in einen kohärenten Rahmen eingebettet, der die deutsche Wirtschaft zukunftsfähig machen soll, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und digitalen Wandel, Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und sozialen Zusammenhalt. Die Änderung des ARP betrifft drei Komponenten und bringt mit dem REPowerEU-Kapitel eine zusätzliche Komponente (7.1.) ein. Jede Komponente stützt sich auf kohärente Reform- und Investitionspakete mit Maßnahmen, die sich gegenseitig verstärken oder ergänzen, wie im Folgenden dargelegt.

#### *Gegenseitige Verstärkung der Maßnahmen*

Die Änderungen des ARP beeinträchtigen weder die Kohärenz der Komponenten noch die Kohärenz des Plans insgesamt. Es ändert sich nichts an der Art und Weise, in der sich die Maßnahmen gegenseitig verstärken. Das zusätzliche REPowerEU-Kapitel steht voll und ganz im Einklang mit den Maßnahmen, die im Rahmen des ursprünglichen ARP ergriffen wurden, um den ökologischen Wandel zu unterstützen, und die Ambitionen einiger dieser Maßnahmen werden weiter gestärkt. Insbesondere wird der Umfang der Dekarbonisierung und Energieeffizienz durch die Ausweitung der Energieeffizienzmaßnahme für Gebäudesanierung erweitert und verbessert. Durch die Förderung des Erwerbs klimafreundlicher Nutzfahrzeuge erhält der Schwerpunkt eines nachhaltigen Verkehrs noch mehr Gewicht. Die digitale Plattform zur Beschleunigung der Planung und Genehmigung von Wasserstoffprojekten sowie die beiden Gesetze über den Ausbau der Windenergie sollten zu einer besseren Nutzung erneuerbarer Energiequellen beitragen, um diesen Schwerpunkt, der bereits im ursprünglichen ARP enthalten ist, zu stärken und auszuweiten. Die Änderungen haben weder gegenläufige Ziele noch könnten sie sich anderweitig negativ aufeinander auswirken.

#### *Komplementarität der Maßnahmen*

Die Änderungen, die an drei bestehenden Komponenten des ARP vorgenommen wurden, wirken sich nicht negativ auf die Komplementarität der Komponenten aus. Mit der zusätzlichen

Komponente im Hinblick auf die REPowerEU-Ziele wird eine neue Komplementaritätsebene geschaffen, da sie Maßnahmen umfasst, die zusätzlich zur Förderung erneuerbarer Energien auf eine weitere Senkung der Treibhausgasemissionen abzielen. Auf der Ebene des geänderten Plans werden mit allen Komponenten komplementäre Ziele verfolgt – es gibt keine widersprüchlichen Ziele.

\*\*\*

*Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am Aufbau- und Resilienzplan Deutschlands haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die bisherige Bewertung (Einstufung A) für die Kohärenz der von Deutschland vorgeschlagenen Maßnahmen, wie in der vorherigen SWD(2021) 163 dargelegt.*

### **3.12. REPowerEU**

Die Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel werden unmittelbar zur Förderung der Dekarbonisierung von Gebäuden beitragen, indem Sanierungsmaßnahmen und die Installation von Wärmesystemen mit erneuerbaren Energieträgern durchgeführt werden. Zudem werden die Maßnahmen einen klimafreundlichen Güterverkehr fördern und sollen eine erhebliche Verringerung der Emissionen bewirken, indem Anreize für die Einführung elektrisch angetriebener Fahrzeuge geschaffen werden und die notwendige Infrastrukturentwicklung unterstützt wird. Darüber hinaus werden sie geplante Wasserstoffinfrastrukturprojekte erleichtern, die für das Erreichen der Dekarbonisierungsziele von entscheidender Bedeutung sind. Der Ausbau der Windenergie, sowohl auf See als auch an Land, wird weiterverfolgt, um die Abhängigkeit von Einfuhren fossiler Brennstoffe zu verringern und die Fortschritte auf dem Weg zur Klimaneutralität zu beschleunigen. Es werden Gesetzesreformen vorgeschlagen, um Genehmigungsverfahren zu straffen und auf diese Weise eine nachhaltige und verantwortungsvolle Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu gewährleisten.

Die erweiterte Energieeffizienzmaßnahme, die Investition in ein Förderprogramm für emissionsfreie leichte und schwere Nutzfahrzeuge, die Investition in eine digitale Genehmigungsplattform und die Reformen zur Beschleunigung der Nutzung von Windenergieanlagen an Land und auf See werden unmittelbar zum zweiten REPowerEU-Ziel der Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden, der Dekarbonisierung der Wirtschaft und der Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien beitragen. Darüber hinaus werden speziell die verstärkten Investitionen in Gebäudesanierung (Bundesförderung für effiziente Gebäude) zum vierten REPowerEU-Ziel der Schaffung von Anreizen zur Senkung der Energienachfrage beitragen. Die Investition in ein Förderprogramm für emissionsfreie leichte und schwere Nutzfahrzeuge und die Reformen im Bereich der Windenergie an Land und auf See werden zum fünften REPowerEU-Ziel der Beseitigung von Engpässen bei der internen und der grenzüberschreitenden Energieübertragung und -verteilung, der Förderung der Stromspeicherung und der Beschleunigung der Integration erneuerbarer Energiequellen sowie der Förderung der Emissionsfreiheit des Verkehrs und der Verkehrsinfrastrukturen, einschließlich Schienenwegen, beitragen. Die Investition in eine digitale Genehmigungsplattform zur Beschleunigung des Aufbaus des deutschen Wasserstoff-Kernnetzes wird zum sechsten REPowerEU-Ziel der Förderung der anderen Ziele durch eine schnellere Umschulung der Arbeitskräfte zum Zweck des

Erwerbs grüner und damit zusammenhängender digitaler Kompetenzen sowie durch Förderung der Wertschöpfungsketten von für den grünen Wandel kritischen Rohstoffen und Technologienbeitragen.

Wie in Abschnitt 3.5 erläutert, dürften die REPowerEU-Maßnahmen zum ökologischen Wandel beitragen, indem sie die Energieeinsparungen in vielen öffentlichen und privaten Gebäuden und Unternehmen erhöhen, einen klimafreundlichen Güterverkehr fördern, geplante Wasserstoffinfrastrukturprojekte erleichtern und den Weg für den weiteren Ausbau von Windenergie auf See und an Land ebnen.

Alle oben genannten Maßnahmen dürften zu den REPowerEU-Zielen beitragen, und zwar in Übereinstimmung und Komplementarität mit einer Reihe anderer Reformen und Investitionen, die im Rahmen des ARP, hauptsächlich im Rahmen der Komponenten 1.1, 1.2 und 1.3, sowie im Rahmen anderer nationaler Initiativen oder EU-finanzierter Programme wie Programme, die zum Beispiel aus der Kohäsionspolitik und dem Fonds für einen gerechten Übergang kofinanziert werden, gefördert werden.

Abschließend wurden betroffene Interessenträger (Bundesländer, Sozialpartner, Wohlfahrtsorganisationen und Umweltverbände) zum REPowerEU-Kapitel konsultiert, und ihre Rückmeldungen wurden in den Entwurf des REPowerEU-Kapitels aufgenommen. Um zu gewährleisten, dass die maßgeblichen Akteure den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel mittragen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträger einschließlich der Sozialpartner bei der Umsetzung der darin vorgesehenen Investitionen und Reformen durchgehend einzubinden.

\*\*\*

*Angesichts der Bewertung aller im REPowerEU-Kapitel geplanten Maßnahmen dürfte das Kapitel in hohem Maße wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und zu mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten oder zu der notwendigen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen. Dies würde die Einstufung „A“ nach dem Kriterium 2.12 in Anhang V der ARF-Verordnung rechtfertigen.*

### **3.13. Grenzüberschreitende oder länderübergreifende Dimension oder Wirkung**

Obwohl dieses Kapitel keine Maßnahmen mit direkter länderübergreifender Dimension im Hinblick auf die Zusammenarbeit und/oder den Anwendungsbereich enthält, haben die meisten Maßnahmen eine grenzüberschreitende Wirkung, da sie zu einer geringeren Nachfrage und Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen beitragen. Insbesondere die Ausweitung der Maßnahme 1.3.3 zur Gebäudesanierung wird dazu beitragen, den Bedarf Deutschlands an fossiler Energie zu senken. Auch durch die Reform des *Windenergie-an-Land-Gesetzes* und des *Windenergie-auf-See-Gesetzes* werden direkte grenzüberschreitende Auswirkungen erwartet, da der zusätzliche Strom aus Windenergie das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage in mehreren Ländern beeinflussen und sich auf grenzüberschreitende Stromflüsse auswirken kann. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Maßnahmen positive grenzüberschreitende Auswirkungen haben, wie in den Leitlinien der Kommission im Zusammenhang mit REPowerEU festgelegt. Die geschätzten Gesamtkosten dieser Maßnahmen machen 89,6 % der für das

REPowerEU-Kapitel verfügbaren Gesamtzuweisung aus und übersteigen damit deutlich die Anforderung von 30 % gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2021/241 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität.

\*\*\*

*Die Bewertung aller im REPowerEU-Kapitel vorgesehenen Maßnahmen führt zu dem Schluss, dass diese in hohem Maße eine grenzüberschreitende oder länderübergreifende Dimension oder Wirkung haben. Dies würde die Einstufung A nach dem Kriterium 2.13 in Anhang V der ARF-Verordnung rechtfertigen.*

<b>REPowerEU-Maßnahme mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung</b>	<b>Kosten (in Mio. EUR)</b>	<b>Beitrag zum Ziel in % des REPowerEU-Kapitels</b>
7.1.1 Ausweitung der Maßnahme 1.3.3 CO2-Gebäudesanierung	2 090	85,5 %
7.1.3 Digitale Plattform zur Beschleunigung der Planung und Genehmigung	99	4,0 %
7.1.4 Reform: Windenergie-an-Land-Gesetz	0	NICHT ZUTREFFEND
7.1.5 Reform: Windenergie-auf-See-Gesetz	0	NICHT ZUTREFFEND
<b>Insgesamt</b>	<b>2 189</b>	<b>89,5 %</b>

## ANHANG I: Verfolgung klimabezogener Ausgaben und digitale Markierung<sup>4</sup>

ID der Maßnahme	Bezeichnung der Maßnahme/Teilmaßnahme	Mittelansatz (in Mio. EUR)	Klima		Digitales	
			Interv.ber.	Koeff.	Interv.ber.	Koeff.
1.1.1.1	Wasserstoffprojekte im Rahmen von IPCEI: Teil 1	500	022	100 %		
1.1.1.2	Wasserstoffprojekte im Rahmen von IPCEI: Teil 2	500	027	100 %		
1.1.1.3	Wasserstoffprojekte im Rahmen von IPCEI: Teil 3	500	033	100 %		
1.1.2	Förderprogramm Dekarbonisierung in der Industrie	449,3	022	100 %		
1.1.3	Pilotprogramm Klimaschutzverträge nach dem Prinzip Carbon Contracts for Difference	550	027	100 %		
1.1.4	Projektbezogene Forschung (Klimaschutzforschung)	50,4*	022	100 %		
1.1.5	Leitprojekte zu Forschung und Innovation im Kontext der Nationalen Wasserstoffstrategie	588,2*	022	100 %		
1.1.6	Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)	570	034bis0	100 %		
1.2.1	Unterstützung der Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur	960,1	077	100 %		
1.2.2.1	Förderrichtlinie Elektromobilität: FuE, Mobilitätskonzepte	42*	022	100 %		
1.2.2.2	Förderrichtlinie Elektromobilität: Emissionsfreie Fahrzeuge	21*	nicht zutreffend**	100 %		
1.2.3.1	Unterstützung für den Austausch des privaten Fuhrparks: Emissionsfreie Fahrzeuge	2 764	nicht zutreffend**	100 %		
1.2.3.2	Unterstützung für den Austausch des privaten Fuhrparks: Hybridfahrzeuge	1 296	nicht zutreffend**	40 %		
1.2.4	Verlängerung des Erstzulassungszeitraumes für die Gewährung der zehnjährigen Steuerbefreiung reiner Elektrofahrzeuge	295	nicht zutreffend**	100 %		
1.2.5	Förderung des Ankaufs von Bussen mit alternativen Antrieben	1 085	nicht zutreffend**	100 %		
1.2.6.1	Zuschüsse zur Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr: elektrisches rollendes Material	182	072bis	100 %		
1.2.7.1	Förderung der Fahrzeug- und Zuliefererindustrie für Wasserstoff- und Brennstoffzellenanwendungen im Verkehr: Teil 1	229,4*	022	100 %		
1.2.7.2	Förderung der Fahrzeug- und Zuliefererindustrie für Wasserstoff- und Brennstoffzellenanwendungen im Verkehr: Teil 2	229,4*	nicht zutreffend**	100 %		

<sup>4</sup> Zwar übersteigen die geschätzten Kosten des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands die Gesamtzuweisung nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung an Deutschland, aber Deutschland wird sicherstellen, dass alle Ausgaben im Zusammenhang mit den Maßnahmen, die in dieser Tabelle als Beitrag zu den Klimaschutzzieln ausgewiesen sind, vollständig über Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden.

ID der Maßnahme	Bezeichnung der Maßnahme/Teilmaßnahme	Mittelansatz (in Mio. EUR)	Klima		Digitales	
			Interv.ber.	Koeff.	Interv.ber.	Koeff.
1.3.2	Kommunale Reallabore der Energiewende	57	025	40 %		
1.3.3.1	CO2-Gebäudesanierung: Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude: Renovierungen von mittlerer Intensität	2 500	025bis	100 %		
1.3.3.2	CO2-Gebäudesanierung: Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude: Einzelsanierungsmaßnahmen	1 595	025	40 %		
2.1.1.1	Eine innovative Datenpolitik für Deutschland: Gesamtstrategie High Performance Computing	21*			021quater	100 %
2.1.1.2	Eine innovative Datenpolitik für Deutschland: Ideenwettbewerb und Pilotierung Datentreuhänder	45,4*			009bis	100 %
2.1.1.3	Eine innovative Datenpolitik für Deutschland: Forschungsnetzwerk Depersonalisierung	37,8*			009bis	100 %
2.1.1.4	Eine innovative Datenpolitik für Deutschland: Förderprogramm Anonymisierung	25,2*			009bis	100 %
2.1.1.5	Eine innovative Datenpolitik für Deutschland: Nationale Forschungsdateninfrastruktur und Datenkompetenz	50,4*			108	100 %
2.1.1.6	Eine innovative Datenpolitik für Deutschland: Doktorandenprogramm im Bereich Datenwissenschaften	5,5*			108	100 %
2.1.1.7	Eine innovative Datenpolitik für Deutschland: Anreize zur Nachnutzung von Daten	4,2*			108	100 %
2.1.1.8	Eine innovative Datenpolitik für Deutschland: Langzeit-Kompetenz-Monitoring	8,0*			108	100 %
2.1.1.9	Eine innovative Datenpolitik für Deutschland: Data Literacy Kurse für Studierende	8,8*			108	100 %
2.1.1.10	Eine innovative Datenpolitik für Deutschland: Toolbox Datenkompetenz	8,4*			108	100 %
2.1.1.11	Eine innovative Datenpolitik für Deutschland: Innovationsprozess „Architekturen, Institutionen und Räume für die Datengesellschaft“	6,7*			108	100 %
2.1.1.12	Eine innovative Datenpolitik für Deutschland: Etablierung von Datenkooperationen	11,3*			011	100 %
2.1.1.13	Eine innovative Datenpolitik für Deutschland: Datenkompetenz in der Bundesverwaltung: Datenlabore, CDS und Kompetenzaufbau	200,8*			108	100 %
2.1.2	IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien	1 500			021quater	100 %
2.1.3.1	IPCEI Nächste Generation von Cloud-Infrastruktur und -Services (IPCEI CIS): Kriterien für Emissionsverringerung und Energieeffizienz	375	055bis	40 %	021quater	100 %

ID der Maßnahme	Bezeichnung der Maßnahme/Teilmaßnahme	Mittelansatz (in Mio. EUR)	Klima		Digitales	
			Interv.ber.	Koeff.	Interv.ber.	Koeff.
2.1.3.2	IPCEI Nächste Generation von Cloud-Infrastruktur und -Services (IPCEI-CIS)	375			021quater	100 %
2.2.1.1	Investitionsprogramm Fahrzeughersteller/Zuliefererindustrie: Digitalisierung der Produktion als Schub für Produktivität und Resilienz: Kriterien für die Senkung der Treibhausgasemissionen oder für Energieeffizienz	650	010ter	40 %	010ter	100 %
2.2.1.2	Investitionsprogramm Fahrzeughersteller/Zuliefererindustrie: Digitalisierung der Produktion als Schub für Produktivität und Resilienz	427,1			010ter	100 %
2.2.1.3	Investitionsprogramm Fahrzeughersteller/Zuliefererindustrie: Neue innovative Produkte als Schlüssel für Fahrzeuge und Mobilität der Zukunft – automatisiertes Fahren	392,67			009bis	100 %
2.2.1.5	Investitionsprogramm Fahrzeughersteller/Zuliefererindustrie: Gemeinsame Lösungen finden, regionale Innovationscluster aufbauen	232,4			019	40 %
2.2.2	Bundesprogramm „Aufbau von Weiterbildungsverbünden“	31,9*			016	40 %
2.2.3	Zentrum für Digitalisierungs- und Technologieforschung der Bundeswehr (dtec.bw)	588,2*			009bis	100 %
2.2.4	Förderung der Digitalisierung der Bahn durch Ersatz konventioneller Stellwerke/Schnellläuferprogramm zur Beschleunigung des Rollouts der „Digitalen Schiene Deutschland“ (SLP)	500	070	40 %	070	100 %
3.1.1	Investitionsprogramm für Lehrer-Endgeräte	420,2*			012	100 %
3.1.2	Bildungsplattform	529,4*			012	100 %
3.1.3	Bildungskompetenzzentren	172,3*			108	100 %
3.1.4	Modernisierung der Bildungseinrichtungen der Bundeswehr	84*			012	100 %
4.1.3	Programm „Ausbildungsplätze sichern“	282			099	40 %
4.1.5	Digitale Rentenübersicht	28,8*			011	100 %
5.1.1	Digitale und technische Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes	684*			011	100 %
5.1.2	Zukunftsprogramm Krankenhäuser	3 000			095	100 %
6.1.1	Europäisches Identitätskosystem	168,1*			011	100 %
6.1.2	Verwaltungsdigitalisierung – Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)	2 521*			011	100 %
6.1.3	Verwaltungsdigitalisierung – Umsetzung der Registermodernisierung	231,1*			011	100 %
7.1.1	Ausweitung (Scale-up): CO2-Gebäudesanierung: Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude: Einzelsanierungsmaßnahmen	2 090	025	40 %		
7.1.2.1	Förderprogramm für emissionsfreie leichte und schwere Nutzfahrzeuge: Fahrzeuge	117,1	nicht zutreffend**	100 %		

ID der Maßnahme	Bezeichnung der Maßnahme/Teilmaßnahme	Mittelansatz (in Mio. EUR)	Klima		Digitales	
			Interv.ber.	Koeff.	Interv.ber.	Koeff.
7.1.2.2	Förderprogramm für emissionsfreie leichte und schwere Nutzfahrzeuge: elektrische Ladestationen und Wasserstofftankstellen	138,7	077	100 %		
7.1.3	Digitale Plattform zur Beschleunigung der Planung und Genehmigung	99	033	100 %	011	100 %

Anmerkung: Zellen mit grüner Schattierung enthalten Änderungen gegenüber der im Juni 2021 angenommenen Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen. Die Änderungen der Maßnahmen 1.1.6 und 1.2.1 sowie der Maßnahme 1.2.3 wurden in [SWD\(2023\) 371 final](#) erläutert. Die Änderungen der Maßnahme 1.3.3, der Maßnahme 4.1.3 und der Komponente 7.1 werden in der aktuellen Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen erläutert.

\* Die Zahlen des Mittelansatzes sind auf Hunderttausend gerundet. Die Tabelle weist die Kosten der Maßnahmen ohne MwSt aus. Bei den meisten Maßnahmen entspricht dies den im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Kosten. In Bezug auf mit einem Sternchen (\*) gekennzeichnete Maßnahmen gab Deutschland jedoch an, dass deren Kosten MwSt enthalten können; in dieser Tabelle werden die Kosten für diese Maßnahmen unter Abzug der potenziellen MwSt angegeben (in der Annahme, dass auf sie der volle MwSt-Satz von 19 % Anwendung findet). Für den ursprünglichen Plan im Jahr 2021 legte Deutschland zwei Kostenschätzungen vor. Legt man die gleichen Kategorien zugrunde, so hat der geänderte ARP einen Bruttowert von 33 777 845 061 EUR, wobei für einige Maßnahmen die MwSt enthalten ist, während in einem Nettowert von mindestens 32 346 796 674 EUR die MwSt ausgeschlossen ist.

\*\* Die „Methodik zur Verfolgung von Klimamaßnahmen“ im Anhang der Verordnung zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität sieht keine Interventionsbereiche vor, die es ermöglichen würden, Elektrofahrzeuge oder Plug-in-Hybridfahrzeuge klima- oder umweltbezogen zu verfolgen, mit Ausnahme von Fahrzeugen im Nahverkehr, die unter den Interventionsbereich 074 fallen. Gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung ist die Methodik jedoch „entsprechend auf Maßnahmen anzuwenden, die keinem in Anhang VI aufgeführten Interventionsbereich direkt zugeordnet werden können“. In diesem Kontext hat die Kommission einen Klimaschutzbeitragskoeffizienten von 100 % für emissionsfreie Fahrzeuge aller Kategorien (dazu gehören batterieelektrische Fahrzeuge und mit Brennstoffzelle/Wasserstoff betriebene Fahrzeuge), einen Klimaschutzbeitragskoeffizienten von 40 % für Plug-in-Hybrid-Leichtfahrzeuge und, in Übereinstimmung mit den Kriterien der Taxonomie-Verordnung, einen Klimaschutzbeitragskoeffizienten von 100 % für emissionsarme schwere Nutzfahrzeuge angewendet.

\*\*\* Zwar übersteigen die geschätzten Kosten des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands die Gesamtzuweisung nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung an Deutschland, aber Deutschland wird sicherstellen, dass alle Ausgaben im Zusammenhang mit den Maßnahmen, die in dieser Tabelle als Beitrag zu den Klimaschutzzieln ausgewiesen sind, vollständig über Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden.

\*\*\*\* Die Reformen und Investitionen im REPowerEU-Kapitel werden bei der Berechnung des Beitrags des Plans zur Anforderung des Digitalisierungsziels gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 nicht berücksichtigt.